

## Konfliktmanagement

Räumen Sie zwischenmenschliche Probleme aus dem Weg, bevor sie Ihnen das Leben zusätzlich schwermachen.

3

## Notfallmanagement

Ihr Unternehmen muss die Geschäfte in einer Notfallsituation – wie z. B. nach einem Brand – mit einem Notfallplan fortführen können.

4

## TOP-Download

Cyber-Mobbing: Ist ein Kommentar auf einer Webseite noch eine Meinung? So können Sie entscheiden!

# NetzDG – was ist das denn? Die wichtigsten Fakten zum neuen Gesetz

Wenn personenbezogene Daten und Informationen im Spiel sind, dann passiert es nicht selten, dass man sich zuallererst an den Datenschutzbeauftragten im Unternehmen wendet. Möglicherweise kommt jemand mit dem seit einigen Wochen verbindlichen „Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken“ (Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)) auf Sie zu.

## Das steckt hinter dem NetzDG

Nachdem vor allem in sozialen Netzwerken wie Facebook Hasskommentare, Anfeindungen und Beleidigungen stark zugenommen haben, die sozialen Netzwerke jedoch manche, nach deutschem Verständnis unzulässige Äußerung auch nach entsprechendem Hinweis längere Zeit online ließen, entschloss sich der Gesetzgeber zu handeln. Geschaffen hat er das NetzDG, das zwischenzeitlich in Kraft getreten ist. Das trifft in § 3 Regelungen zum Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte. Wer soziale Netzwerke im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 NetzDG anbietet, muss einen Prozess vorhalten und umsetzen, damit Beschwerden zeitnah geprüft werden und rechtswidrige Inhalte unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Beschwerdeingang, entfernt oder der Zugang zu ihnen gelöscht wird (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG).

**Hinweis:** In bestimmten Fällen beträgt die Frist nur 24 Stunden: So, wenn es sich um offensichtlich rechtswidrige Inhalte handelt (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG). Bezüglich der Frage, was darunter fällt, findet sich leider nur eine sehr allgemeine Definition in § 1 Abs. 3 NetzDG.

## Muss Ihr Unternehmen das NetzDG umsetzen?

Einerseits ist nicht alles als soziales Netzwerk anzusehen, was vielleicht zunächst danach aussieht. Denken Sie beispielsweise an Foren oder Kommentarfunktionen auf Webseiten. Andererseits gilt: Selbst wenn es sich um ein soziales Netzwerk handelt, treffen die besagten Pflichten nach § 3 NetzDG nur solche Anbieter, die in Deutschland mehr als 2 Millionen registrierte Nutzer haben (vgl. § 1 Abs. 2 NetzDG). Insofern dürfte das Gesetz allenfalls die bekannten „Global Player“ in Sachen sozialer Netzwerke treffen. Ihr Unternehmen dürfte vom NetzDG also eher nicht betroffen sein.

## Aber: Neben NetzDG gilt auch das TMG

Auch wenn der eine oder andere meint, dass man sich wegen des NetzDG keine Gedanken machen muss, stimmt das zwar. Doch da wäre noch ein anderes Gesetz. Schon seit Langem gibt es ähnliche Anforderungen im Telemediengesetz (TMG). Die einschlägige Vorschrift ist § 10 TMG. So kann man als Diensteanbieter für fremde Informationen verantwortlich sein, wenn man etwa Kenntnis von der rechts-

Liebe Leserin,  
lieber Leser,

jedermann weiß: Medizin hilft, wenn sie richtig dosiert wird. Nimmt man zu viel von ihr, kann die Medizin zum Gift werden. Nicht viel anders ist es im Datenschutz. „Dosieren“ Sie beispielsweise Sensibilisierungsmaßnahmen oder Datenschutzprüfungen richtig, erzielen Sie den gewünschten Effekt. Übertreiben Sie es jedoch, kann das mehr Schaden anrichten als Nutzen bringen.

Egal, was Sie in Angriff nehmen, stellen Sie sich stets die folgende Frage: Ist das noch das richtige Maß oder schieße ich schon über das Ziel hinaus? So gibt es keine „Überdosis“ Datenschutz.

Viele Grüße



Andreas Würtz,  
Rechtsanwalt und Chefredakteur

**Best Practice garantiert:** Andreas Würtz verfügt über mehr als 12 Jahre Berufserfahrung als Vollzeit-Datenschutzbeauftragter im Unternehmen. Er zeigt Ihnen, wie sich Datenschutz pragmatisch umsetzen lässt.

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen an [redaktion@datenschutz-aktuell.de](mailto:redaktion@datenschutz-aktuell.de)

Jeden 3. Donnerstag im Monat  
weitere Infos im Download-Bereich

